



Gemeinde Stralendorf
Landkreis Ludwigslust- Parchim

**Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 8
„Sondergebiet Photovoltaik alte Deponie
Stralendorf“**

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

		Blatt
	Inhaltsverzeichnis.....	1
	Anlagenverzeichnis.....	2
Teil A	Begründung	
1	Aufgabenstellung/ Erfordernis der Planaufstellung.....	3
2	Planungsrechtliche Situation.....	3
2.1	Städtebauliches Erfordernis.....	3
2.2	Vorgaben der Raumordnung- Landesraumentwicklungsprogramm/ Regionales Raumentwicklungsprogramm.....	4
2.3	Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.....	5
2.4	Grundlagen der Planung.....	6
3	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	6
4	Festsetzungen, Art und Maß der baulichen Nutzung.....	7
4.1	Art der baulichen Nutzung.....	7
4.2	Maß der baulichen Nutzung.....	7
4.2.1	Grundflächenzahl.....	7
4.2.2	Höhe der baulichen Anlagen.....	8
4.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche.....	8
4.4	Zeitraum der baulichen Nutzung.....	9
5	Erschließung des Planungsgebietes.....	9
5.1	Verkehrerschließung.....	9
5.2	Ver- und Entsorgung.....	9
5.2.1	Löschwasser.....	9
5.2.2	Niederschlagswasserentsorgung.....	10
5.2.3	Elektroenergie.....	11
5.2.4	Telekommunikation.....	11
6	Übernahme von Rechtsvorschriften.....	12
6.1	Örtliche Bauvorschriften.....	12
6.2	Wald und Waldabstand.....	12
7	Immissionsschutz.....	12
8	Gewässerschutz.....	13
9	Bodenschutz / Altlasten.....	13
10	Denkmalschutz.....	14
11	Abfallrechtliche / deponietechnische Belange.....	15

12	Grünordnung und Artenschutz	16
12.1	Eingriffe in Natur und Landschaft	16
12.2	Grünordnerische Inhalte des Bebauungsplanes.....	16
13	Sonstige Belange.....	17
14	Kosten	17
15	Flächenbilanz.....	17
16	Alternativenprüfung des Standortes	18
17	Verfahrensablauf/ Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	18
Teil B	Umweltbericht	

Anlagenverzeichnis

Anlage

- 1 Technische Beschreibung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der stillgelegten Deponie Stralendorf
- 2 Fachbeitrag Artenschutz

1 Aufgabenstellung/ Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeinde Stralendorf beabsichtigt für die südlich der Kreisstraße K 62 gelegene Deponie Stralendorf auf einer Fläche von ca. 11,35 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Die Fläche verfügt entsprechend § 32 Abs. 2 Nr. 2 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) über die notwendigen Vergütungsvoraussetzungen zur Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

Größere Photovoltaikanlagen stellen keine privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund von Art und Umfang sowie Lage des Vorhabens im Außenbereich wird zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren erforderlich.

Die vorliegende Planung verfolgt das Ziel, unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Klimaschutzes sowie des Landschaftsbildes das Planungsgebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festzusetzen. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen.

Eine detaillierte „Technische Beschreibung“ ist der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik alte Deponie Stralendorf“ als Anlage beigefügt.

2 Planungsrechtliche Situation

2.1 Städtebauliches Erfordernis

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik, um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 25 % bis 30 % bis zum Jahr 2020 zu steigern. Mit dem „Atomausstieg“ und der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes wurden die entsprechenden Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Zieles geschaffen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Land Mecklenburg-Vorpommern den Anteil der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 insgesamt auf das 5-fache des Niveaus des Jahres 2005 zu steigern. Für Solarstrom beläuft sich die avisierte Erhöhung gegenüber dem Jahr 2005 auf das 3-fache.

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Gleichzeitig erfolgte eine Novellierung des BauGB 2011. Die Neufassung unterstreicht die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik alte Deponie Stralendorf“ bietet der Gemeinde Stralendorf die Möglichkeit, die Nutzung erneuerbarer Energien in die kommunalen Planungen einzubeziehen, um zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern beizutragen und gleichzeitig dem Ziel und Inhalt von Bauleitplänen nach §1 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu entsprechen.

Die geplante Photovoltaikanlage leistet insofern einen wichtigen Beitrag zum Klimawandel und reduziert die CO₂-Ausschüttung um ca. 2.942 Tonnen/ Jahr.

Die Aufstellung des Bebauungsplans bildet eine Voraussetzung zur Erlangung der Vergütungsfähigkeit.

Bei der planungsrechtlichen Einordnung von Photovoltaikanlagen sind insbesondere die Nähe zu schutzwürdigen Räumen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf geschützte Biotope zu prüfen.

Der gewählte Standort bietet aufgrund der Vorprägung durch die Deponie, der Umfeldsituation, der geografischen Verhältnisse und Lage günstige Bedingungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und trägt zur Erhöhung des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde Stralendorf bei.

2.2 Vorgaben der Raumordnung- Landesraumentwicklungsprogramm/ Regionales Raumentwicklungsprogramm

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) liegt in der bekanntgemachten Fassung vom 2005-05-30 vor und wird für die einzelnen Regionalräume Mecklenburg-Vorpommerns durch die jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogramme untersetzt.

Die Gemeinde Stralendorf ordnet sich in die Planungsregion Westmecklenburg ein, deren Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) seit 01.09.2011 rechtskräftig ist.

Nachfolgende Vorgaben aus den Raumentwicklungsprogrammen sind im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik alte Deponie Stralendorf“ von Bedeutung.

Die Gemeinde Stralendorf wird aufgrund der Nähe zur Stadt Schwerin den Stadt- Umland- Räumen, speziell dem Mittelzentrum Schwerin, Nahbereich Schwerin zugeordnet. Gemäß Ziffer 3.1.2(1) des LEP's- „Gesamträumliche Entwicklung“ sind Stadt- Umland- Räume unter Beachtung ihrer jeweiligen Struktur so zu stärken, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes leisten (vgl. Absatz 3.1.2(2) des RREP Vorpommern).

Nach LEP Ziffer 6.4 Energie soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch eine komplexe Berücksichtigung von „Maßnahmen der Nutzung regenerativer Energieträger“ Rechnung zu tragen ist.

Die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sind an geeigneten Standorten zu schaffen. „Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen können, nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, insbesondere hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend insbesondere auf Konversionsflächen errichtet werden“ (LEP Ziffer 6.4 (7)).

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ergänzt dazu, „für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden (vgl. 6.5 (5) RREP WM).

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche aus einer wirtschaftlichen Vornutzung (Hausmülldeponie), die 1996 geschlossen wurde und sich zur Zeit in der Stilllegungsphase befindet.

Entsprechend dem RREP WM liegt die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, in dem nach RREP WM Ziffer 3.1.4 dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beizumessen ist. „Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden.“ Dieser Forderung steht die Planung jedoch in keiner Weise entgegen, da die ehemalige Deponie von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen ist.

Den vorstehend aufgeführten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird im Rahmen des B- Planverfahrens entsprochen.

Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, um die Fläche nach Ende des Betriebes ohne diesbezügliche Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung zur Verfügung zu stellen. Das Vorhaben führt somit zu keiner Veränderung der raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Zweckbestimmung des Standortes.

2.3 Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Stralendorf verfügt über einen mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 16.01.2001 Az.: VIII 230 d- 512.111- 54.099 ab dem 28.02.2001 rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stralendorf gemäß § 5 Abs. 2 Nr.4 als Fläche für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und für Ablagerungen oder Standorte für Versorgung- und Entsorgungsanlagen geführt.

Da das Vorhaben nur eine vorübergehende Nutzung und partielle Bebauung der Deponie beinhaltet, sich nicht auf andere Gemeinde- bzw. Stadtfächen auswirkt und neben der Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine weiteren bauleitplanerisch relevanten Entwicklungen anstehen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Die geplante Entwicklung läßt sich über den Bebauungsplan abschließend regeln. Die Fläche steht nach Ende des Betriebes durch einen vollständigen und schadlosen Rückbau der Photovoltaikanlage ohne Einschränkung für die eigentliche Zweckbestimmung zur Verfügung. Am planungsrechtlichen Status der Deponie auf der Ebene des FNP ändert sich nichts.

Für den B-Plan wird entsprechend § 9 Abs.2 BauGB eine Befristung der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ für einen Zeitraum von 25 Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Ausbaustufe im Jahr 2016 bis zum 31.12.2041 und als Folgenutzung „Fläche für Ablagerungen“ festgesetzt. Damit geht der B-Plan Nr. 8 mit der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzungsfestsetzung des Plangebietes konform, gilt als aus diesem entwickelt und bedarf keiner Genehmigung.

Die Aufstellung des B-Plans schafft lediglich die baurechtlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Projektes. Die Belange und Rechte Dritter werden nicht beeinträchtigt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan behält seine Wirksamkeit.

2.4 Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509, 1510 f.)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert bzw. neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)

3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Plangebiet:	Gemeinde:	Stralendorf
	Gemarkung:	130714/ Stralendorf
Plangeltungsbereich:	Flur:	3
	Flurstück:	47
	Gemarkung:	130714/ Stralendorf

Das Plangebiet „Sondergebiet Photovoltaik alte Deponie Stralendorf“ gehört zur Gemeinde Stralendorf, Landkreis Ludwigslust- Parchim, Planungsregion Westmecklenburg und liegt ca. 11,0 km südwestlich der Landeshauptstadt Schwerin.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 11,35 ha und wird wie folgt begrenzt:

Norden:	südliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 48 und 71 der Flur 3, Gemarkung Stralendorf (Deponieflächen)
Osten:	westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 73/2 der Flur 3, Gemarkung Stralendorf
Süden und Westen:	nördliche bzw. östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 46/2 der Flur 3, Gemarkung Stralendorf (Wirtschaftsweg)

Das Gelände steigt mit dem aufgeschütteten Deponiekörper allseitig mit einer Höhe der Geländeoberfläche von ca. 46 m NN auf ein Niveau von ca. 67,0 m NN an.

Das Plangebiet wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Grünland umschlossen. Im Osten grenzt ein Waldgebiet an. Die nächstgelegenen Ortschaften Stralendorf und Pam-pow folgen in ca. 0,6 km bzw. 1,5 km Entfernung.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Als Planungsgrundlage diente der aktuelle Auszug aus dem Katasterkartenwerk der Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin.

Der Bebauungsplan wurde im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

4 Festsetzungen, Art und Maß der baulichen Nutzung

4.1 Art der baulichen Nutzung

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO Photovoltaik) festgesetzt.

Zulässig sind im Einzelnen

fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus

- Photovoltaikmodulen
- Photovoltaikgestelle (Unterkonstruktion)
- Wechselrichter-Stationen
- Transformatoren
- Netzeinspeisestationen
- Elektro- und Signalleitungen
- Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen
- wasserdurchlässige Wege.

Die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgte entsprechend dem geplanten Vorhaben. Die textliche Festsetzung der Beschränkung auf fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art räumt dem Investor genügend Spielraum zur Festlegung des wirtschaftlichsten Anlagentyps ein.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

4.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich entsprechend §19 Abs. 1 und 2 BauNVO mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Fläche durch die anrechenbare Grundstücksfläche.

Mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 beträgt der maximal überbaubare Flächenanteil des SO Photovoltaik 40%.

Die GRZ begründet sich aus den für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Diese umfassen u.a. die auf Gestellen installierten PV-Module, Nebenanlagen/Gebäuden für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie wasser-durchlässige Wege.

Die Photovoltaikmodule werden in Reihen mit einer möglichst optimalen Neigung aufgeständert. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist daher die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische. Um ein gegenseitiges Verschatten zu vermeiden, verbleiben zwischen den Modulreihen in Abhängigkeit von der Böschungsneigung ca. 1,50 m bis 7,80 m breite Abstände.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl im SO Photovoltaik gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig.

4.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Rekultivierung der Deponie Stralendorf erfolgt in mehreren Bauabschnitten und wird voraussichtlich in 2016 abgeschlossen.

Unter Beachtung der Fertigstellung der Oberflächenabdichtung untergliedert sich die Umsetzung der Planung in mehrere Bauabschnitte.

Für die Höhe der baulichen Anlagen ist daher in den bereits fertiggestellten Bauabschnitten die vorhandene bzw. in den übrigen Abschnitten die nach Abschluss der Rekultivierung der Deponie und damit frühestmöglichem Baubeginn geplante Geländehöhe maßgebend.

Die Höhe der baulichen Anlagen für die Solaranlage (SO Photovoltaik) wird auf maximal 4,0 m über Geländeniveau für die PV-Gestelle sowie Nebenanlagen/Gebäude und sonstigen elektrischen Betriebseinrichtungen festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt die vorhandene bzw. geplante Geländeoberfläche. Als oberer Bezugspunkt gilt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Es gelten die aufgemessenen bzw. geplanten Geländehöhen entsprechend Planzeichnung Teil A.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzungen der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) bestimmt, die sich an den Grenzen des SO Photovoltaik orientiert.

Bei der Festlegung der Baugrenzen fand das östlich gelegene Waldgebiet mit einem einzuhaltenen Mindestabstand zu den baulichen Anlagen nach § 20 Landeswaldgesetz (LwaldG) M-V von 30,0 m Berücksichtigung.

Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.

4.4 Zeitraum der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist als Zwischennutzung für einen Zeitraum von 25 Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Ausbaustufe im Jahr 2016 bis zum 31.12.2041 zulässig.

Als Folgenutzung wird folgender Status festgesetzt: „Fläche für Ablagerungen“.

5 Erschließung des Planungsgebietes

5.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über den von der Kreisstraße K 62 vorhandenen, vollständig ausgebauten Wirtschaftsweg und die Deponiezufahrt an der östlichen Geltungsbereichsgrenze.

Mit einem vorhabensbedingten Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (max. 3 Monate) zu rechnen.

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch. Nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen wird ein Anfahren der Anlage vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW erforderlich. Die daraus resultierende Belastungszahl beinhaltet ca. 60 Fahrzeuge pro Jahr bei maximal 2 Fahrzeugen pro Tag.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes zur Gewinnung von Solarenergie ist die innere Verkehrserschließung nur in Form von Wartungswegen vorgesehen. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine Festlegung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebiets unterordnen.

5.2 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage wird keine Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie Gasversorgung benötigt.

Durch den Betrieb des Solarparks fällt kein Abfall an, so dass keine Abfallentsorgung notwendig ist. Die während bzw. bis zum Abschluss der Baumaßnahme entstehenden Abfälle (Verpackungsmaterial) werden ordnungsgemäß über die Abfallentsorgung des Landkreises Ludwigslust-Parchim entsorgt.

5.2.1 Löschwasser

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedingen kein erhöhtes Brandrisiko. Sowohl die Module als auch die Unterkonstruktion bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien.

Bei den Wechselrichtern und Trafostationen in Kompaktbauweise handelt es sich gleichermaßen um bauartenzugelassene Komponenten.

Hinsichtlich des allgemeinen Brandschutzes gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen bzw. für die Anwendung von Löschmitteln in Gegenwart elektrischer Spannung.

Grundlage bilden die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“. Geeignete Löschmittel sowie deren zu beachtende Einsatzbedingungen sind der DIN VDE 0132, Punkt 6.2 „Anwendung von Löschmitteln“ zu entnehmen.

Die Löschwasserversorgung erfolgt über das am Standort vorhandene Regenrückhaltebecken mit einem Speichervolumen von ca. 2.500 m³. Dieses wurde daher in die Planzeichnung (Teil A) übernommen.

Hinsichtlich des Brandschutzes sind folgende Hinweise des Landkreises Ludwigslust-Parchim aus der Stellungnahme vom 10.01.2012 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die weitere Planung und Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten:

- Die Zugänge und Zufahrten von den öffentlichen Verkehrsflächen sind für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten (§5 LBauO M-V)
- Die Löschwasserentnahmestelle muss mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren und zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden können.
- Die Lage der Löschwasserentnahmestelle ist durch entsprechende Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.
- Vorhandene Gebäude sind gemäß DIN EN 3, BGR 133 mit Feuerlöschern, die auch einen Einsatz an elektrotechnischen Anlagen sichern, auszustatten.
- In die elektrische Verbindung der Photovoltaikmodule zum Wechselrichter ist eine DC-Freischaltstelle zu installieren und als solche zu kennzeichnen.
- Im Bereich der Schalt- und Zäblerschränke der PV-Anlage sind Hinweisschilder entsprechend der 2009 vom Arbeitskreis der Deutschen Kommission Elektrotechnik festgelegten Kennzeichnung nach DIN und VDE anzubringen.
- Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit dem Fachdienst 32- Brandschutz-, Landkreis Ludwigslust-Parchim abzustimmen, sowie in dreifacher Ausfertigung und einfach auf Datenträger auszuhändigen. Aus diesem Plan müssen die Gesamtfläche der PV-Anlage, die DC-Freischalter und Standorte der Wechselrichter ersichtlich sein. Vor der Fertigstellung des Vorhabens ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr durchzuführen.
- Zur Sicherung einer ungehinderten Zufahrt bei erforderlichem Feuerwehreinsatz ist nach Abstimmung mit dem FD 32 des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Brandschutz eine Feuerwehrschiessung an der Toranlage vorzusehen.

5.2.2 Niederschlagswasserentsorgung

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt nur eine vernachlässigbare zusätzliche Versiegelung der Fläche in Form der Ramppfosten (tatsächlicher Versiegelungsgrad <1%).

Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser fließt über die Abtropfkanten ab und wird wie bisher in der Wasserhaushaltsschicht gespeichert. Nur der überschüssige Niederschlagsanteil fließt über die Deponierandgräben in das vorhandene Regenrückhaltebecken ab. Trotz des partiell höheren Niederschlagswasseranfalls am Außenrand der Solarmodule verändert sich der Gesamtwasserhaushalt des Systems nicht.

Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.

5.2.3 Elektroenergie

Als zuständiger Netzbetreiber fungiert die WEMAG Netz GmbH.

Zur Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der WEMAG Netz GmbH ist ein separater Antrag des Einspeisers für den Netzanschlusspunkt zu stellen. Aufwendungen für die Erstellung bzw. Verstärkung des Verteilungsnetzes zur Erschließung sind für den Erschließungsträger anteilig kostenpflichtig.

Innerhalb des Plangebietes verläuft die 380-kV-Freileitung Krümmel-Güstrow-Görries-Wessin einschließlich einer 110-kV-Leitungsmittelführung Görries-Hagenow 1/2.

Beidseitig der Trassenachse der Leitung ist ein Freileitungskorridor von 50 m mit Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen zu beachten. Bei der Planung und Bauausführung der Photovoltaikanlage sind die „Grundsätze für die bauliche Nutzung, das Arbeiten und den Aufenthalt im Freileitungsbereich von Hochspannungsleitungen“ der 50Hertz Transmissions GmbH sowie der WEMAG AG zu berücksichtigen.

Innerhalb des Freileitungskorridors befindet sich ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 31 m bzw. 42 m beidseitig der Trassenachse, in dem zunächst ein grundsätzliches Bauverbot besteht.

Eine Bebauung im Freileitungsschutzstreifen setzt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem PV-Anlagenbetreiber und der 50Hertz Transmission GmbH voraus.

Durch den Anlagenbetreiber wird der Abschluss einer Vereinbarung für die Unterbauung der 380/110- kV-Leitung angestrebt.

Für die im Freileitungsschutzstreifen gelegenen Grundstücke existieren beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Leitungsrechte).

Die Leitungstrasse der 380/110- kV-Leitung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, sowie für den Freileitungsschutzstreifen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht und eine Anbauverbotszone festgesetzt.

Die Festsetzung der Anbauverbotszone für den Freileitungsschutzstreifen erfolgt mit einer Bebauungsoption unter der Voraussetzung des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen der 50Hertz Transmission GmbH und dem Investor zur Errichtung der PV-Anlage auf den betroffenen Teilflächen.

Der Abschluss dieser Vereinbarung mit dem Netzbetreiber ist vor Baubeginn zwingend erforderlich.

Zusätzliche Festlegungen für den Maststandort auf dem Deponiegelände erfolgen nicht, da dieser im Geltungsbereich des B-Planes bereits durch den Freileitungsschutzstreifen bzw. die Festlegung der Baugrenze im Umkreis von 25,0 m ausreichend gesichert ist.

5.2.4 Telekommunikation

Bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der unmittelbaren Beeinflussungszone von TK-Linien ist gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekomanlagen auszuschließen.

Als unmittelbar gilt,

- wenn sich Teile beider Anlagen berühren bzw. unzulässig nähern oder wenn durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen Telekom-Anlagen in den Potenzialausgleich einbezogen werden.

Eine mittelbare Betroffenheit liegt vor,

- wenn eine dritte Leitung im selben Spannungsfeld eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt oder
- wenn Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden, wirken.

Zur Fernüberwachung der Solaranlage ist ein Telekommunikationsanschluss vorgesehen. Hierzu ist eine rechtzeitige Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

6 Übernahme von Rechtsvorschriften

6.1 Örtliche Bauvorschriften

Zur Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt besteht die Notwendigkeit einer Einfriedung.

Die maximale Höhe des als Maschendraht bzw. Metallgitter ausgeführten Zauns (exkl. Übersteigschutz) beträgt 2,0 m mit einem Bodenabstand von mindestens 10 cm (Durchlass für Kleintiere). Der Durchlass für Kleinsäuger ermöglicht den Austausch innerhalb und außerhalb der Umzäunung lebender Kleintierpopulationen.

6.2 Wald und Waldabstand

Die östlich an den Geltungsbereich angrenzende Fläche stellt aufgrund der Beschaffenheit Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG)M-V dar.

Die für den Geltungsbereich relevanten Waldgrenzen außerhalb des Geltungsbereiches werden nachrichtlich gekennzeichnet. Nach § 20 Abs. 1 LWaldG M-V ist bei der Errichtung baulicher Anlagen, zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Der Waldabstand wird ebenso nachrichtlich in die Planung übernommen.

7 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft emissionsfrei. Es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase (max. 3 Monate je Bauabschnitt).

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird.

Eine Blendung von Verkehrsteilnehmern auf der Kreisstraße K 62 ist ausgeschlossen, da diese im Norden der Photovoltaikanlage verläuft und die Module nach Süden mit einer Neigung von 25° zur Horizontalen ausgerichtet werden. In östliche und westliche Richtung befinden sich abschirmende Heckenpflanzungen sowie ein Waldgebiet, so dass keine Blendung bzw. Reflexion in Richtung Straße erfolgen kann.

Beeinträchtigungen von Nutzern der östlich und westlich der Deponie verlaufenden Wege sind gleichermaßen auszuschließen, da die Installation der PV-Anlage keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte verursacht und die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird. Die Modulreihen, die nicht in südliche Richtung ausgerichtet werden, liegen aufgrund der Baugrenzen und der Kubatur der Deponie ca. 5 m höher als die Wege.

Aus dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, 2007) und „Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen“ (LSC LICHTTECHNIK, 2008, Anlage 2) geht hervor, dass Beeinträchtigungen von Vögeln durch Widerspiegelungen bzw. Reflexionen der Solarmodule nicht zu erwarten sind.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

8 Gewässerschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 existieren keine wasserrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Schwerin MV-WSG-2233-12“ befindet sich in ca. 2,4 km Entfernung und wird durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG M-V in Verbindung mit § 62 des WHG der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

9 Bodenschutz / Altlasten

Bei der zu bebauenden Fläche handelt es sich um die stillgelegte Deponie Stralendorf.

Die Deponie diente zur Ablagerung von ca. 1,7 Mill. m³ Abfall (Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbemüll, Bauschutt, Sperrmüll, Bodenaushub sowie Schlacken). Nach der Schließung der Deponie erfolgt in mehreren Bauabschnitten die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung.

Sofern während der Bauarbeiten dennoch Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.

Gleiches trifft auf die sich aus § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I.S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212) für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr zu. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß §10 BBodSchG i.V.m. § 2 AbfBodSchZV vom zuständigen StALU anzuordnen.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I.S.1554), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders gedrungen.

Besondere Beachtung gilt der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sowie dem im § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden um Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Sofern im Zuge der künftigen Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie von Mecklenburg-Vorpommern meldepflichtig [§§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934 (RGBl. I.S.1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I.S.2992)].

Auskünfte aus dem Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land M-V sind beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern erhältlich.

Sofern schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt werden, sind diese gemäß § 2 des Landesbodenschutzgesetzes M-V der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim anzuzeigen.

10 Denkmalschutz

Hinweise auf Bodendenkmale und Baudenkmale liegen nicht vor und sind – da es sich bei dem Standort um eine Deponie handelt – eher auszuschließen.

Sollten während der Erdarbeiten dennoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege und/ oder die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

11 Abfallrechtliche / deponietechnische Belange

Entsprechend der abfallrechtlichen Prüfung des Vorhabens und Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg stellt die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage auf der Deponie Stralendorf keine wesentliche Änderung der Deponie dar. Damit besteht die Möglichkeit der Schaffung des Baurechts für das Vorhaben über einen Bebauungsplan.

Für die weitere Planung der Photovoltaikanlage und deren Bauausführung sind folgende Hinweise aus der abfallrechtlichen Stellungnahme des StALU WM zwingend zu beachten:

- Die ungestörte Funktionsfähigkeit der Betriebseinrichtungen der Deponie ist auch während und nach Errichtung der Photovoltaikanlage sicherzustellen. Die Deponie unterliegt bis zur Entlassung aus der Nachsorge weiterhin dem jeweils geltenden Abfallrecht.
- In der Errichtungs- und Betriebsphase der PV-Anlage ist eine ungehinderte Durchführung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu garantieren.
- Durch die Errichtung der PV-Anlage ist der ungestörte Wasserabfluss auf der Ablagerungsfläche sicherzustellen. Erosionsrinnen unter den Abtropfkanten der Modultische sind zu vermeiden. Ggf. sind erosionsvermeidende Maßnahmen vorzusehen.
- Die Funktionsfähigkeit der Betriebseinrichtungen, der Rekultivierungsschicht und des Oberflächenabdichtungssystems sind vor und nach der Errichtung der PV-Anlage nachzuweisen.
- Um die Deponieflächen nach Ende des Betriebes der PV-Anlage ungestört nachsorgen oder einer anderen Nutzung zuführen zu können, sollte eine Rückbauverpflichtung vereinbart werden.
- Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage darf nur mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfolgen. Der ordnungsgemäße Zustand des Deponieoberflächenabdichtungs- oder -abdeckungssystems sowie der ordnungsgemäße Betrieb der notwendigen Deponieeinrichtungen ist zuvor nachzuweisen.

Die Deponie Stralendorf wird über 15 vertikale und einen horizontalen Gaskollektor, die an 2 Gassammelstationen angeschlossen sind, aktiv entgast. Das gesammelte Deponiegas wird seit Februar 2011 in einem Blockheizkraftwerk verwertet.

Die Gassammelleitungen verlaufen auf der Oberkante der Abfallschicht (ca. 2,5 m u. GOK).

Die Anlagen und Einrichtungen der Deponieentgasung sind bei der Umsetzung des B-Planes zu berücksichtigen und wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die entsprechenden Auflagen der zuständigen abfallrechtlichen Genehmigungsbehörde sind zu beachten sowie notwendige Sicherheitsabstände zu den Anlagen (zu gasführenden Einrichtungen bzw. Leitungen mindestens 3 m) einzuhalten.

12 Grünordnung und Artenschutz

12.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die vorhabensbedingten Eingriffe beschränken sich auf den oberen Bodenhorizont. Ein Eingriff in das eigentliche Schutzgut Boden liegt nicht vor.

Die auf einer tischähnlichen Konstruktion befestigten PV-Module sind durch Ramppfosten mit dem Untergrund verankert. Durch die Profilform der Ramppfosten liegt der Flächenanteil der Versiegelung an der Gesamtfläche unter 1%.

Die geschützten Waldflächen östlich des Geltungsbereiches bleiben von der Baumaßnahme unberührt. Bei der Modulanordnung findet ein entsprechender Abstandskorridor von 30,0 m zum Wald Berücksichtigung.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum und in der Folge potenziell zu erwartenden Auswirkungen inkl. der geplanten Kompensationsmaßnahmen werden im Teil B zur Begründung dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie im Fachbeitrag Artenschutz (s. Anlage 2) erläutert.

12.2 Grünordnerische Inhalte des Bebauungsplanes

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne u.U. hervorgerufene Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Als Kompensation für die vorhabensbedingten Eingriffe sind die im Umweltbericht im Detail erläuterten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB vorgesehen.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels Mahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung bzw. Erhaltung eines attraktiven Biotops.

Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion ist durch folgendes Pflegemanagement zu gewährleisten:

- Erstansaat mit autochthoner Wiesenmischung,
- kein Pestizideinsatz,
- keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insbesondere unter den Modultischen,
- Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31. Juli eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15. Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Vor einer vorzeitigen Mahd (ab dem 15. Juni) ist die Fläche auf Brutvögel zu kontrollieren (Sichtkontrolle). Bei Brutstandorten ist eine vorzeitige Mahd nicht zulässig.
- Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.

13 Sonstige Belange

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern:

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Konkrete, aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der Planfläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz zu erhalten.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor der Bauausführung empfohlen.

Kreisjagdverband:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden auch durch das Vorhaben betroffene Verbände einbezogen.

Der Kreisjagdverband Ludwigslust wies in diesem Zusammenhang auf eine mögliche Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage durch Geschosse oder Geschossteile infolge der Jagdausübung im Umfeld der Deponie hin und empfahl eine Information der betroffenen Jagdpächter.

14 Kosten

Die Kosten für Planung und Realisierung werden ausschließlich von einem privaten Investor getragen. Der Gemeinde Stralendorf entstehen keine Kosten. Die Kostenübernahme regelt ein städtebaulicher Vertrag.

15 Flächenbilanz

Tabelle 1: geplante Flächennutzung

	Bestand	Planung	Differenz
Deponiefläche	ca. 11,35 ha	-	- ca. 11,35 ha
Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauN-VO mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“	-	ca. 11,35 ha	+ ca. 11,35 ha
<i>davon direkte Überdeckung mit Photovoltaikanlage</i>	-	ca. 2,6 ha	+ ca. 2,6 ha
<i>davon Zwischenräume, Waldabstandflächen, sonstige Flächen</i>	-	ca. 8,75 ha	+ ca. 8,75 ha
Summe	ca. 11,35 ha	ca. 11,35 ha	+/- 0

16 Alternativenprüfung des Standortes

Die Alternativenprüfung für Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt folgende Kriterien:

- **Wirtschaftlichkeit und Vergütungsfähigkeit**
 - Erschließung der Fläche inkl. Einspeisemöglichkeit und -bedingungen
 - Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
 - Integration des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild
 - naturschutzfachlicher Wert der Fläche
 - Geländelage und -beschaffenheit sowie ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Die Wirtschaftlichkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage hängt u.a. von den Errichtungs- und Betriebskosten, dem Ertrag der Anlage sowie in entscheidendem Maße von der erzielten Einspeisevergütung ab. Der wirtschaftliche Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfordert zurzeit noch eine entsprechend EEG geförderte Einspeisevergütung, die nur für bestimmte privilegierte Flächen nach § 32 Abs. 2 EEG gegeben ist.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Plangebiet um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung handelt, sind die notwendigen Vergütungsvoraussetzungen nach dem EEG erfüllt.

Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung als Deponie sehr gering und damit gut kompensierbar.

Für die Standortwahl sprechen zudem die günstige Geländeneigung und -beschaffenheit und das Fehlen von Verschattungselementen im Süden, sowie die weitgehend ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Weitere Standortvorteile bietet u.a. die Lage im Außenbereich, die geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der ohnehin vorhandenen Vorbelastung der Fläche als Deponie sowie die relativ gute Abschirmung durch angrenzende Bäume und Büsche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 bildet nach Abwägung möglicher Alternativen die einzige verfügbare und entsprechend privilegierte Fläche in der Gemeinde Stralendorf, die zurzeit einen wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zulässt.

17 Verfahrensablauf/ Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Gemeindevertretung hat am 18.10.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik alte Deponie Stralendorf“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs im Amt Stralendorf in der Zeit vom 07.11.2012 bis zum 06.12.2012 erfolgt.

Mit Schreiben vom 19.11.2012 wurde entsprechend §4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durch Übergabe des Vorentwurfes des Bebauungsplanes mit der Aufforderung um Stellungnahme durchgeführt. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurden soweit verfahrensrelevant in den Vorentwurf eingearbeitet.

Auf der Sitzung am 31.01.2013 billigte die Gemeindevertretung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 und bestimmte ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden den Behörden und Trägern öffentlicher Belange die Planungsunterlagen mit Schreiben vom 11.02.2013 mit der Bitte zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung, Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag sowie die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 11.03.2013 bis einschließlich 12.04.2013 im Amt Stralendorf öffentlich aus.

Im Ergebnis der Verfahrensbeteiligung gab es keine Anfragen sowie Hinweise von Bürgern und Nachbargemeinden. Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und führten gegenüber dem ausgelegten Planentwurf zu geringfügigen Änderungen bzw. Ergänzungen.

Es gingen Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht, zum Abfallrecht, zum Immissionschutz, zum Denkmalschutz, zur Verkehrserschließung, zum Brandschutz, zu Leitungsbeständen der öffentlichen Versorger, zum angrenzenden Waldbestand, zum laufenden Flurneuordnungsverfahren sowie zu planungsrechtlichen Aspekten ein, die soweit verfahrensrelevant, in der vorliegenden Satzungsfassung Berücksichtigung fanden.

Die gesetzlichen Grundlagen in der Begründung wurden aktualisiert und aus den Stellungnahmen Hinweise für das Vorhaben in die Begründung bzw. in die Planzeichnung übernommen. Von besonderer Bedeutung aufgrund der Vornutzung des Geltungsbereiches (Deponie) waren die abfallrechtlichen Hinweise des StALU Westmecklenburg sowie des Landkreises Ludwigslust-Parchim, die in die Planung einfließen.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB wurden die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung in einem Umweltbericht bewertet sowie die artenschutzrechtlichen Belange in einem Fachbeitrag Artenschutz untersucht. Die naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe wurden ermittelt und adäquate Festsetzungen zu deren Kompensation im Teil B -Textliche Festsetzungen- getroffen.

Beschluss der Gemeindevertretung am: 24.04.2013


Der Bürgermeister



Teil B der Begründung:

Umweltbericht